

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Flach, Birgit Homburger, Horst Friedrich (Bayreuth), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.

– Drucksache 14/301 –

Widerruf der Einfuhr genehmigung für vier Jungelefanten aus Südafrika

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, hat das Bundesamt für Naturschutz angewiesen, die Einfuhr von vier Jungelefanten aus Südafrika zu stoppen. Die für die Zoos in Dresden und Erfurt bestimmten Tiere seien illegal von Botswana nach Südafrika gebracht und dort gequält worden. Es lagen jedoch sowohl die Ausfuhr genehmigung Botswanas als auch die Import genehmigung Südafrikas vor, so daß die Einfuhr genehmigung nach Deutschland habe erteilt werden können. Direktoren und Pfleger der Zoos von Dresden und Erfurt haben in einer Presseerklärung am 26. Oktober 1998 berichtet, sie hätten „keinen einzigen Anhaltpunkt für eine einzige tierquäl erische Handlung festgestellt“. Auch die Deutsche Botschaft in Pretoria hatte keine Hinweise auf tierquäl erische Handlungen.

1. Aufgrund welcher Informationen welcher Personen oder Organisationen ist die Weisung an das Bundesamt für Naturschutz erteilt worden, die Einfuhr genehmigung zu widerrufen?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) ist, nachdem das Bundesamt für Naturschutz (BfN) Ende September 1998 die Einfuhr genehmigungen für vier Jungelefanten erteilt hatte, von Care for the Wild Deutschland e. V. darüber informiert worden, daß gegen den Tierhändler G. in Südafrika wegen der Behandlung der aus Botswana eingeführten Elefanten ein Verfahren wegen Tierquälerei eingeleitet worden ist. Gleichzeitig wurden dem BMU Stellungnahmen von zwei weltweit anerkannten Elefantenexperten vorgelegt, die beide zu dem Ergebnis kamen, daß die Elefanten in Südafrika nicht an einem „geeigneten und annehmbaren Bestimmungsort“ im Sinne des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) verbracht worden sind.

2. Hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vor seiner Entscheidung mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) Rücksprache gehalten, und wenn ja, wie hat das BML die Frage einer Einfuhr genehmigung beurteilt?

Das BMU hat vor seiner Entscheidung das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht beteiligt. Hierzu bestand auch kein Anlaß, da die Frage, ob bei der Ausfuhr der Elefanten von Botswana nach Südafrika die Vorschriften des WA beachtet worden sind, in die alleinige Zuständigkeit des BMU fällt.

3. Hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Vorfeld seiner Entscheidung mit Verantwortlichen der Zoos Dresden und Erfurt über deren Begutachtung der Verhältnisse auf der Farm in Südafrika, wo die Elefanten auf ihre Ausfuhr warteten, gesprochen, bzw. die Aussagen, es gäbe keine Indizien für Tierquälerei, vor seiner Entscheidung gekannt?

Dem BMU war vor seiner Entscheidung bekannt, daß nach Meinung der beiden betroffenen Zoos kein Anhaltspunkt für eine tierquälereische Handlung vorlag. Diese Behauptung war jedoch für das BMU irrelevant, da sie sich nur auf die Zeit ab dem 23. Oktober 1998 bezog und die Vorwürfe einer tierquälereischen Haltung im wesentlichen die Vorgänge vor diesem Zeitpunkt betrafen.

4. Wenn ja, warum ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dennoch den positiven Empfehlungen der Zoodirektoren und des Bundesamtes für Naturschutz nicht gefolgt?

Bei der Frage, ob die Elefanten an einen „geeigneten und annehmbaren Bestimmungsort“ in Südafrika gebracht worden sind, kommt es auf die Unterbringung und Behandlung der Elefanten gleich nach ihrer Ankunft in Südafrika an.

„Positive Empfehlungen“ des BfN zu den Verhältnissen vor Ort an das BMU hat es vor der vom BMU veranlaßten Rücknahme der Einfuhr genehmigungen nicht gegeben. Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt, waren weder dem BMU noch dem BfN die Haltungsbedingungen der Elefanten in Südafrika zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung durch das BfN bekannt.

5. Welche Kontakte unterhält das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu den Animal Rights Groups PETA (People for the ethical treatment of animals) und der NSPCA (National Society for the Prevention of Cruelty to Animals) in Deutschland und/oder Südafrika, und haben diese Gruppen den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in dieser Angelegenheit beraten?

Das BMU unterhält keine direkten Kontakte mit den genannten Organisationen. Das Ministerium ist über nationale Verbände über die Aktivitäten der in Südafrika tätigen Organisationen lediglich informiert worden.

6. Wenn diese Gruppen den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beraten haben, welche Gründe waren ausschlaggebend dafür, daß er ihnen mehr Glauben geschenkt hat als seinen nachgeordneten Behörden, den Zoodirektoren und der deutschen Botschaft?

Die Frage geht ins Leere, da – wie in der Antwort zu Frage 5 ausgeführt – die genannten Organisationen das BMU nicht beraten haben.

7. Hatte der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei seiner Weisung Anlaß für die Vermutung, daß die Genehmigung des Bundesamtes für Naturschutz auf unsachlichen Gesichtspunkten beruhte?

Die nachträglich bekannt gewordenen Umstände der ursprünglichen Unterbringung der Elefanten in Südafrika waren der Grund für die Rücknahme der beiden Einfuhr genehmigungen. Das BfN hat bei der Genehmigungserteilung die durch die Dokumente Südafrikas und Botsuanas bescheinigte Geeignetheit der Unterbringung vorausgesetzt. Die Geeignetheit wurde erst durch die genannten Stellungnahmen widerlegt. Die von den Zoos vorgelegten Wiederausfuhrbescheinigungen Südafrikas waren insofern fehlerhaft, weil die ursprüngliche Ausfuhr der Elefanten von Botsuana nach Südafrika nicht den Regeln des Washingtoner Übereinkommens entsprach.

8. Wird der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zukünftig den Zukauf von wildlebenden Tieren für deutsche Zoos untersagen?

Für eine generelle Untersagung gibt es keine Rechtsgrundlage. Es wird jedoch weiterhin darauf geachtet, daß solche Einfuhren nur unter strenger Beachtung der einschlägigen Artenschutzvorschriften erfolgen.